



### **Geschäftsordnung der Gleichstellungsversammlung der Technischen Universität Clausthal**

Beschluss der Gleichstellungsversammlung vom 30. September 2008 (Mitt. TUC 2008, Seite 315).

#### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

Für die Gleichstellungsversammlung gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal vom 24.05.05 in der jeweils geltenden Fassung (Allg. GO) wie für Gremien mit folgenden Besonderheiten.

#### **§ 2 Beschlussfähigkeit und -fassung**

Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Allg. GO ist die Gleichstellungsversammlung beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 Mitglieder der Hochschule anwesend sind. Tagesordnung und Beschlüsse sind entsprechend § 9 Abs. 5 All. GO hochschulöffentlich bekannt zu machen. § 5 Abs. 3 Allg. GO (Beschluss im Umlaufverfahren) und § 6 Abs. 1 Allg. GO (Mitteilung der Verhinderung) finden keine Anwendung.

#### **§ 3 Protokoll**

Abweichend von § 10 Abs. 2 a) Allg. GO ist nur die Zahl der anwesenden Mitglieder im Protokoll aufzuführen. Das Protokoll ist abweichend von § 10 Abs. 6 Satz 1 Allg. GO nur dem Präsidium zuzusenden sowie hochschulöffentlich gemäß § 9 Abs. 5 und Abs. 6 Allg. GO (hochschulöffentliche Bekanntmachung) sowie im Intranet bekannt zu machen. Fordert ein Hochschulmitglied das Protokoll an, ist ihm eine Kopie zu übersenden.

#### **§ 4 Vorschlagsverfahren für die Gleichstellungsbeauftragten**

Hochschulmitglieder müssen ihre Vorschläge schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Gleichstellungsversammlung bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission für Gleichstellung einreichen. Die oder der Vorsitzende informiert die Hochschulmitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung gemäß § 9 Abs. 5 und Abs. 6 Allg. GO (hochschulöffentliche Bekanntmachung) und im Intranet über die abgegebenen Wahlvorschläge. Abgestimmt werden kann nur über Kandidatinnen, die sich zuvor mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklärt haben. Ist die Kandidatin in der Sitzung nicht anwesend, muss diese Erklärung der Sitzungsleitung in Schriftform vorliegen.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gleichstellungsversammlung in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Frauenversammlung der Technischen Universität Clausthal vom 14. Januar 1997 außer Kraft.